



Richtlinie Jugendversammlungen

Präambel

Diese Richtlinie befasst sich mit dem Thema „Versammlungen“ in der Johanniter-Jugend. Versammlungen bilden die Basis der demokratischen Partizipation in der Johanniter-Jugend. Die Richtlinie regelt die Formalitäten, Abläufe und den Umgang mit Anträgen bei Versammlungen. Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung, insbesondere Punkt 3.1 „Jugendversammlungen“, und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Einberufung von Versammlungen

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt im Regelfall durch die Jugendleitung der jeweiligen Ebene (vgl. Punkt 3.1.2 der Jugendordnung).

Im Falle der Einberufung durch zweidrittel der vorherigen Versammlung gilt die Zahl der minimal anwesenden Stimmberechtigten in der vorherigen Versammlung. Wird die Versammlung durch zweidrittel der vorherigen Versammlung oder die nächsthöhere Jugendleitung einberufen, sind durch die Jugendleitung der entsprechenden Verbandsebene oder die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der JUH die Kontaktdaten der Versammlungsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

2 Zeitliche und örtliche Anforderungen

Die Uhrzeit und der Ort der Versammlung muss für die stimmberechtigten Mitglieder angepasst gewählt werden, sodass eine Teilnahme für alle möglich ist. Ist dies nicht der Fall kann eine übergeordnete Jugendleitung die zuständige Jugendleitung auffordern den Termin entsprechend zu verschieben.

3 Mitglieder der Versammlung & Rechte

Gäste können durch die einladende Jugendleitung ohne eine Frist eingeladen werden. Mitglieder der Versammlung sind dazu berechtigt die Einladung weiterer Gäste bei der einladenden Jugendleitung zu beantragen.

Gästen kann durch die Versammlungsleitung Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten gewährt werden. Im Rahmen einer Diskussion bedarf es einer kurzen mündlichen Begründung für die Vergabe von Rederecht an Gäste.



4 Tagesordnung

4.1 Inhalte der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss der Tagesordnung
- Beschluss des Protokolls der vorherigen Versammlung
- Bericht der einladenden Jugendleitung
- Beschlussfassung und Diskussion über die Anträge an die Versammlung
- Neu- oder Nachwahl (sofern nötig)
- Sonstiges

Diese Tagesordnungspunkte müssen jeweils eindeutig aus der Tagesordnung hervorgehen.

4.2 Einbringen von Tagesordnungspunkten

Eine vorläufige Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung versendet (vgl. Punkt 3.1.2 der Jugendordnung). Ergänzende Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern in Textform bei der einladenden Jugendleitung eingereicht werden. Die Ergänzung und Streichung von Tagesordnungspunkten ist im Rahmen der Beschlussfassung der Tagesordnung möglich. Die Änderung der Tagesordnung ist jederzeit durch einen erneuten Beschluss der Versammlung möglich und kann durch die Versammlung als Antrag zur Geschäftsordnung definiert werden.

4.3 Ablehnung der Tagesordnung durch die Versammlung

Wird die Tagesordnung durch die Versammlung abgelehnt, ist durch die Versammlungsleitung der Prozess zu moderieren eine neue Tagesordnung aufzustellen. Die Auslassung von Punkten, die unter 3.1 genannt sind, ist dabei nicht zulässig. Wird die geänderte Tagesordnung erneut abgelehnt, gilt die ursprüngliche versendete Tagesordnung.

5 Anträge

5.1 Arten von Anträgen

Es wird zwischen folgenden Arten von Anträgen unterschieden:

- Anträge (vgl. Punkt 3.1.6 der Jugendordnung)
- Initiativanträge (vgl. Punkt 3.1.6 der Jugendordnung)
- Basisanträge (vgl. Punkt 3.1.6 der Jugendordnung)
- Änderungsanträge mit folgender Definition: Eingereichte Anträge können im Rahmen der Versammlung mittels Änderungsanträgen geändert werden. Der Änderungsantrag erfordert die Textform. Die Begründung erfolgt mündlich. Näheres kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Versammlung regeln.
- Anträge an die Geschäftsordnung mit folgender Definition: Jedes stimmberechtigte Mitglied darf während der Versammlung Anträge in Bezug auf den Versammlungsablauf stellen. Diese werden als „Anträge zur Geschäftsordnung“ betitelt und können durch jedes stimmberechtigte Mitglied mündlich eingebracht werden. Genaueres können die Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung regeln.



5.2 Einbringen von Anträgen

Der Beschlusstext des Antrages ist im Rahmen der Versammlung inhaltlich vorzustellen und mündlich zu begründen. Die Antragssteller*innen haben bis zur Beschlussfassung das Recht ihren Antrag zurückzuziehen.

5.3 Zulässigkeit von Anträgen

Anträge an die Versammlung, die gegen eine bestehende Richtlinie, die Jugendordnung oder die Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. verstoßen können durch die Versammlungsleitung nicht zur Diskussion und Abstimmung zugelassen werden.

5.4 Beschlussfassung von Anträgen

Die Beschlussfassung von Anträgen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Diskussion (Vgl. Punkt 3.1.6 der Jugendordnung). Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Dies kann über Handzeichen oder einem von der Johanniter-Jugend oder Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. empfohlenem elektronischen oder digitalen Tool erfolgen. Es erfolgt die Abfrage von Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat das Recht eine geheime Abstimmung zu beantragen. Der Antrag erfordert keiner Begründung und diesem ist in jedem Fall stattzugeben. Bei der Beschlussfassung werden entsprechende Stimmzettel verwendet. Es gelten die Grundsätze der Wahl (vgl. Punkt 3.2.5 der Jugendordnung).

6 Versammlungsleitung

Jede Versammlung hat eine sogenannte Versammlungsleitung, der folgende Rechte und Pflichten obliegen:

- Eröffnung, Unterbrechung und Beenden der Versammlung
- Feststellen der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder
- Benennung der Führung des Protokolls
- Formale Moderation durch die Tagesordnung
- Inhaltliche Moderation durch die Tagesordnung oder Benennung einer geeigneten Person zur Moderation
- Abfrage zu Beiträgen für den Punkt „Sonstiges“
- Abfrage ob der Versammlung Initiativanträge vorliegen
- Sicherstellung der Einhaltung der Regularien der Jugendordnung und Richtlinien sowie Beschlüsse der jeweiligen Ebene

Die Versammlungsleitung obliegt der einladenden Jugendleitung oder wird im Fall das niemand dieser anwesend ist durch die Versammlung per Beschluss bestimmt (vgl. Punkt 3.1.6 der Jugendordnung).

7 Stimmungsbilder

Es besteht die Möglichkeit nicht bindende Stimmungsbilder zu einer bestimmten Thematik durchzuführen. Die Stimmungsbilder sind offen und es erfolgt die gleiche Abfrage, wie bei



Anträgen. Die Zielgruppe des Stimmungsbildes ist vor diesem durch die Versammlungsleitung zu bestimmen. Beteiligte können stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder und Gäste sein.

8 Protokoll

Das Protokoll umfasst mindestens folgende Punkte:

- Datum und Ort der Versammlung
- Name der Versammlungsleitung
- Name der protokollführenden Personen
- Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste
- Zahl der Stimmberechtigten sowie Änderungen im Verlauf der Versammlung
- Darstellung der Diskussionsergebnisse
- Wortlaut der Anträge an die Versammlung
- Ergebnisse der Beschlussfassung über die Anträge

Das Protokoll der vorherigen Versammlung wird spätestens zwei Wochen vor der kommenden Versammlung versendet (vgl. Punkt 3.1.7 der Jugendordnung).

9 Lokale Regelungen

Jede Versammlung kann die eigene Arbeitsweise in Form einer Geschäftsordnung eigenständig regeln. Diese wird durch die jeweilige Versammlung beschlossen und kann nur durch Beschluss dieser geändert werden.

Von der Jugendordnung und den bundesweit beschlossenen Richtlinien abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2023-02 am 22.10.2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.